



3003 Bern, 4. Dezember 2019

Verfügung

In Sachen

Flughafen Bern-Belp

Neubau General Aviation Center (GAC) mit Energiezentrale

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Schreiben vom 22. Mai 2015 reichte die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin) das Gesuch für den Neubau des General Aviation Centers mit Energiezentrale im Zusammenhang mit der 4. Ausbautetappe ein. Mit Schreiben vom 1. Juni 2015 hörte das BAZL das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern (AöV) an.
2. Das BAZL prüfte das Vorhaben im Rahmen einer luftfahrtspezifischen Prüfung und hielt das Ergebnis im Bericht vom 13. August 2015 fest.
3. Das AöV hörte seine Fachstellen an und reichte mit Schreiben vom 28. August 2015 seine 25-seitige Stellungnahme ein.
4. Am 26. November 2019 informierte die Flughafen Bern AG das BAZL an einer gemeinsamen Sitzung, dass das Vorhaben nicht realisiert und somit zurückgezogen werde.
5. Aufgrund des Rückzugs des Gesuchs besteht kein Interesse mehr an dessen Weiterbehandlung. Das Verfahren ist demzufolge abzuschreiben.
6. Die entstandenen Kosten des BAZL wurden der Gesuchstellerin mit Rechnung vom 21. November 2017 im Betrag von Fr. 500.00 in Rechnung gestellt. Für die vorliegende Verfügung wird nicht erneut eine Gebühr erhoben.
7. Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 4 675.00 (AGR Fr. 240.00, OIK II, Bern Fr. 110.00,

LANAT ANF Fr. 300.00, AWA Fr. 2 365.00, beco Immissionsschutz Fr. 540.00, AUE Fr. 400.00, AöV Fr. 720.00, total ausmachend Fr. 4 675.00). Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

8. Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin eine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t:

1. Das Verfahren betreffend den Neubau des General Aviation Centers mit Energiezentrale wird abgeschrieben.
2. Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von Fr. 4 675.00 wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung direkt durch den Kanton Bern.
3. Diese Verfügung wird eröffnet:

Eingeschrieben an:

- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp (inkl. Kostenzusammenstellung des Kantons Bern)

Mit A-Post an:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden der angehörten Fachstellen
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.

sign. Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.